

Amts-Blatt

Der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 20.

Ausgegeben Mittwoch, den 19. Mai.

1909.

Inhalt:

Zentralbehörden: Scheckverkehr der Sparkassen S. 119.

Oberpräsident: Durchschnittsmarktpreise für Weizen 2c. S. 122.

Regierungspräsident: Wetternachrichtendienst S. 122. —

Kartoffelkrebs S. 122. — Stachelbeermehltau S. 123.

— Konsul für Venezuela S. 123. — Fischereiaufsicher

u. Richterstattung der J. S. 123. — Stellmacher-

innung in Seelow S. 124. — Schonzeit für Wild-
enten S. 124.

Audere Behörden: Geschenke an Kirchen S. 124. —
Postallisches S. 124.

Personalnachrichten S. 125, **Lehrerstellen** S. 125.

Nichtamtliches: Etat d. Deichverbandes unterhalb Fürsten-
berg a. O. S. 125. — Uebersicht der Sparkasse des
Markgraftums Niederlausitz S. 125.

Centralbehörden.

389. Vorschriften,
betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen.

I. Scheckverkehr auf Sparguthaben.

Sparkassen, bei welchen die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revision gesorgt ist, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihren Sparern die Abhebung der Sparguthaben mittels Schecks gestatten.

Bei der Regelung dieses Scheckverkehrs ist vorzusehen, 1 daß entweder das Sparkassenbuch für die Dauer des Scheckverkehrs im Tresor der Kasse oder bei einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt und im Scheckverkehr durch ein Gegenkontobuch ersetzt wird, oder

2. daß das Sparkassenbuch mit einem Sperrvermerk versehen wird, aus dem deutlich erhellt, daß die Eintragungen im Buche keine Gewähr dafür bieten, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe vorhanden ist;

3. daß die im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben keiner geringeren Verzinsung unterliegen als sonstige Spareinlagen. Dabei kann der Sparkasse nachgelassen werden bei Zahlungen, welche sie im Scheckverkehr ohne Einhaltung der sakungsmäßigen Kündigungsfrist leistet, dem Einleger eine Gebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages zur Last zu schreiben, um den der Einlagezinsfuß für den ausgezahlten Betrag während der Dauer der Kündigungsfrist hinter dem Zinsfuß eines Lombarddarlehens in Höhe des ausgezahlten Betrages für den gleichen Zeitraum zurückbleiben würde;

4. daß unbeschadet der bisherigen Liquidität der Sparkasse mindestens 30 Prozent der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in jeder Zeit liquiden Werten anzulegen sind; als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken;

5. daß Einzahlungen auf Sparguthaben, über welche der Scheckverkehr eröffnet ist, ebenso wie die Auszahlungen auch ohne Vorlegung des Sparkassen- oder Gegenkontobuchs zulässig sind;

6. daß die Sparkasse auf Wunsch des Sparers aus dessen Guthaben mündelsichere Wertpapiere gegen billige Vergütung anzukaufen hat und für ihn in Verwahrung nehmen kann.

Im übrigen bleibt die Festsetzung der Ausführungsbestimmungen, für welche das beiliegende Muster als Anhalt empfohlen wird, dem Kuratorium (Verwaltungsrat, Magistrat, Kreisausschuß) der Sparkasse unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen.

Die Genehmigung zum Betriebe des Scheckverkehrs (Abs. 1) kann von der Aufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit des Sparkassenbetriebes jederzeit widerrufen werden.

II. Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei Sparkassen.

Sparkassen, bei welchen die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revision gesorgt ist, können mit Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern nach der Entwicklung der Sparkasse und den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, neben dem Spareinlagebetrieb den Depositen-

und Kontokorrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen einführen:

1. die im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten, der Verfügung mittels Scheck oder Giroüberweisung unterliegenden Guthaben müssen von den Sparguthaben getrennt gehalten und im Passiv- und Aktivgeschäft gesondert geführt werden;

2. der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben darf 10 % des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbücher nicht übersteigen;

3. die im Depositen- und Kontokorrentverkehr (Scheck-Giroverkehr) eingehenden Beträge müssen mindestens in Höhe von 75 % in liquiden Werten angelegt werden; als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken;

4. die Kreditgewährung im Depositen- und Kontokorrentverkehr (Scheck-Giroverkehr) ist nur auf Grund derselben Sicherheiten zulässig, wie die Ausleihung der Spareinlagen, doch kann die Beleihung von Wertpapieren, welche bei der Reichsbank in Klasse I beleihbar sind, sowie der Ankauf und die Beleihung von Wechseln unter den in § 13 Nr. 2 u. 3 d des Reichsbankgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde in mäßigen Grenzen gestattet werden, auch wenn sie im Spareinlageverkehr nicht zugelassen ist;

5. die Festsetzung der Verzinsung der Guthaben bleibt dem Sparkassenkuratorium mit der Maßgabe überlassen, daß für Guthaben im Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr höhere Zinsen als für Spareinlagen nicht gewährt werden dürfen.

6. Von dem aus dem Betriebe des Depositen- und Kontokorrentverkehrs (Scheck-Giroverkehrs) erzielten jährlichen Reingewinne ist ein Drittel dem Reservefonds der Sparkasse zuzuführen, ein Drittel zur Prämierung von minder bemittelten Sparern zu verwenden, ein Drittel dem Garantieverbande der Sparkasse zur freien Verfügung zu überlassen.

7. Der Aufsichtsbehörde ist mit der Jahresnachweisung eine Uebersicht über den Stand des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs im Aktiv- und Passivgeschäft in 2 Exemplaren einzureichen, aus der die Innehaltung der vorstehenden Bedingungen zu ersehen sein muß.

Im übrigen beschließt über die Bedingungen für die Einrichtung des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs das Sparkassenkuratorium (Verwaltungsrat, Magistrat, Kreisaußschuß) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung zum Betriebe des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs kann aus Gründen der Sicherheit der Sparkasse vom Oberpräsidenten jederzeit widerrufen werden.

Berlin, den 20. April 1909.

IV c. 776. Der Minister des Innern.

Ausführungsbestimmungen

über den Scheckverkehr auf Sparguthaben bei der Sparkasse zu

1. Den Inhabern von Sparguthaben wird die Abhebung oder Ueberweisung ihrer Guthaben auf Antrag auch im Wege des Scheckverkehrs eröffnet.

2. Das Sparkassenbuch des Sparerers, welcher vom Scheckverkehr Gebrauch machen will, ist gegen Auswändigung eines Hinterlegungsscheins im Tresor der Sparkasse zu hinterlegen und wird im Scheckverkehr durch ein dem Sparer auszuwändigendes Gegenkontobuch ersetzt, dessen Führung, abgesehen von den von der Kasse darin zu quittierenden Einzahlungen, dem Sparer obliegt (oder) auf dem Deckel oder Umschlag mit der Aufschrift:

Scheckverkehr eröffnet

und auf dem Titelblatt mit dem Vermerk zu versehen:

„Abhebungen auf dies Buch finden auch mittels Schecks statt. Die Eintragungen im Buch geben daher keine Gewähr, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe besteht.“

Der Vermerk auf dem Titelblatt ist von den zur Quittierung von Spareinlagen bevollmächtigten Vertretern oder Beamten der Kasse unterschriftlich zu vollziehen.

Nach Zulassung zum Scheckverkehr erhält der Sparer von der Sparkasse ein Scheckbuch und hat seine Unterschrift in zwei Exemplaren bei der Sparkasse zu zeichnen, auch die für den Scheckverkehr der Sparkasse erlassenen Vorschriften durch seine Unterschrift als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Das Scheckbuch wird dem Sparer — kostenfrei — gegen eine Gebühr von . . . Pfennig in Heften zu je 50 Schecks gegen Quittung von der Sparkasse geliefert und ist sorgfältig aufzubewahren. Von jedem Verlust des Scheckbuchs oder einzelner Blätter desselben ist der Sparkasse sofort Anzeige zu erstatten; unbrauchbar gewordene Formulare sind zurückzuliefern. Der Sparer trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Scheckformularen entstehen, wenn er nicht die Sparkasse rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist er der Sparkasse dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist.

5. Die Sparkasse führt eine Liste über die von ihr ausgegebenen Scheckbücher und über die in jedem derselben enthaltenen Schecks. In der Liste sind die Schecks mit durch alle Scheckbücher hindurch fortlaufenden Nummern zu versehen; die gleiche Nummer wie in der Liste trägt jeder Scheck.

6. Schecks dürfen nur in den Grenzen der vorhandenen Sparguthaben ausgestellt werden, Schecks zur Barzahlung aber höchstens bis zu 1000 M., Schecks „nur zur Verrechnung“ höchstens bis zu 3000 M.

7. Die Ausschreibung eines Schecks über einen Betrag von mehr als 500 M. ist der Sparkasse unter Angabe des Betrages und ob der Scheck zur Barzahlung oder „nur zur Verrechnung“ bestimmt ist, sofort anzuzeigen.

8. Der Inhaber des Scheckbuchs, welcher einen Scheck ausschreiben will, hat dazu das die niedrigste Nummer tragende Formular seines Scheckbuchs zu benutzen. Der Betrag, auf den der Scheck lautet, ist oben rechts in Zahlen, im Texte in Buchstaben einzutragen; der etwa frei bleibende Raum ist durch Striche so auszufüllen, daß spätere Zusätze ausgeschlossen sind.

9. Die Unterschrift des Ausstellers kann nur durch den Inhaber des Scheckbuchs (Sparer) selbst geleistet werden und ist handschriftlich, deutlich mit Tinte zu vollziehen.

10. Der Scheck ist auf den Namen dessen auszustellen, der den Scheckbetrag abheben soll; will der Aussteller selbst den Betrag abheben, so hat er seinen Namen oder die Worte „an mich“ an der im Text für den Zahlungsempfänger bestimmten Stelle einzutragen.

11. Da die Sparkasse nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Scheckinhabers zu prüfen, so hat jeder Scheck hinter dem Namen des zur Abhebung Berechtigten den vorgedruckten Zusatz „oder Ueberbringer“ zu enthalten. Schecks, in denen dieser Zusatz fehlt oder gestrichen ist, werden von der Sparkasse nicht bezahlt.

12. Jeder Scheck ist mit Ort und Datum der Ausstellung zu versehen, widrigenfalls er nicht bezahlt wird.

13. Anderweite Eintragungen im Texte des Schecks als die vorerwähnten bzw. durch den Vordruck vorgeesehenen sind unzulässig. Eine Zahlungsfrist darf im Scheck nicht angegeben werden.

14. Soll der Scheck nicht zur Barzahlung, sondern zur Verrechnung dienen, so ist er quer auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Der Scheckbetrag wird alsdann dem Scheckinhaber, falls er ein Sparlassenguthaben besitzt oder ein solches einrichten will, bei diesem gutgeschrieben bzw. die Gutschrift bei einer Bank auf das Konto des Scheckinhabers herbeigeführt.

15. Wird die Bezahlung oder Verrechnung eines Schecks abgelehnt, so ist dies auf der Rückseite durch einen vom Rendanten und Gegenbuchführer zu vollziehenden, den Tag der Vorlegung des Schecks angegebenden Vermerk, dem der Sparlassenstempel beizubrüden ist, zu bescheinigen, und der Scheck dem Einreicher sofort zurückzugeben, auch der Aussteller des Schecks zu benachrichtigen.

16. Jeder Scheck ist innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Ausstellung gerechnet, zur Zahlung vor-

zulegen und kann innerhalb dieser Vorlegungsfrist wirksam nicht widerrufen werden.

17. Der Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers steht der Einlösung des Schecks durch die Sparkasse nicht entgegen. Dagegen wird die bezogene Sparkasse einen Scheck nicht mehr einlösen, sobald sie von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers Kenntnis erlangt hat.

18. Die Abhebung oder Ueberweisung von Sparlassenguthaben mittels Schecks steht in jeder Hinsicht der Abhebung des Guthabens unter Vorlegung des Sparlassenbuchs gleich. Werden Beträge, zu deren Abhebung es satzungsgemäß der Innehaltung einer Kündigungsfrist bedarf, vor Ablauf dieser Frist von der Sparkasse im Scheckverkehr bezahlt oder verrechnet, so ist die Kasse berechtigt, dem Scheckaussteller eine Gebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages zur Last zu schreiben, um den der Einlagezinsfuß für den ausgezahlten Betrag während der Dauer der Kündigungsfrist hinter dem Zinsfuß der Kasse für ein Lombarddarlehen in gleicher Höhe zurückbleibt.

19. Halbjährlich mindestens einmal ist das Sparlassenbuch mit dem Stande des Sparguthabens, wie er sich nach den inzwischen eingelösten Schecks und den inzwischen etwa erfolgten Neueinzahlungen ergibt, abzustimmen und die Abrechnung von dem Sparer als richtig anzuerkennen. Bis zu dieser Berichtigung des Sparlassenbuchs werden einerseits Zahlungen und Verrechnungen auf Schecks sowie dem Sparer zur Last fallende Zwischenzinsen und Ausgaben, andererseits Neueinzahlungen des Sparers lediglich bei seinem Sparkonto notiert, dessen Angaben bis zum Beweise des Gegenteils als richtig zu gelten haben.

20. Die Sparkasse ist berechtigt, den Scheckverkehr allgemein oder einzelnen Sparern gegenüber jederzeit wieder einzustellen, insbesondere wird sie dies denjenigen Sparern gegenüber tun, welche sich Mißbräuche oder wiederholte Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen lassen. Die Einstellung erfolgt durch Mitteilung an den Sparer unter Rückforderung des Scheckbuchs.

21. Die Inhaber von Sparguthaben, welche zum Scheckverkehr zugelassen sind, können Einzahlungen jederzeit auch ohne Vorlegung des Sparlassenbuchs auf ihr Guthaben leisten. Auch wird die Sparkasse auf ihren Wunsch und für ihre Rechnung den Ankauf mündelsicherer Wertpapiere aus ihrem Guthaben für sie gegen billige Vergütung besorgen, sowie geeignetenfalls deren Verwahrung und Verwaltung übernehmen.

22. Im Falle einer Abänderung der vorstehenden Bestimmungen, welche nach Bedürfnis vorbehalten bleibt, finden die Abänderungen auf die bei ihrem Inkrafttreten zum Scheckverkehr zugelassenen Sparer ohne weiteres Anwendung.

Oberpräsident.

390. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. Mai 1908 — Amtsblatt von 1908, S. 115 — bringe ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. zur öffentlichen Kenntnis, nach welchen im Falle einer Mobilmachung in der Zeit bis zum 1. April 1910 die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl zu gewähren ist.

In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei allen Markorten der durchschnittliche ortsübliche Mahlohn mitenthalten.

Nachweisung

der Durchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. für die Zeit bis 1. April 1910

| Rfd. Nr. | Name des Hauptmarkt-Ortes. | Weizen | | Roggen | | Hafer | | Heu | | Stroh | | Weizen- mehl | | Roggen- mehl | |
|-------------|----------------------------------|--------|-----|--------|-----|-------|-----|-----|-----|-------|-----|-----------------|-----|-----------------|-----|
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| 1. | Cottbus | 16 | 58 | 14 | 78 | 15 | 20 | 8 | 52 | 4 | 15 | 20 | 24 | 19 | 26 |
| 2. | Crossen a. O. | 16 | 73 | 14 | 15 | 14 | 71 | 6 | 44 | 3 | 87 | 20 | 45 | 18 | 80 |
| 3. | Cüstrin | 16 | 47 | 14 | 73 | 15 | 32 | 5 | 36 | 4 | 60 | 20 | 13 | 19 | 45 |
| 4. | Frankfurt a. O. | 15 | 90 | 14 | 42 | 14 | 87 | 5 | 57 | 4 | 65 | 19 | 54 | 19 | 10 |
| 5. | Fürstenwalde | 16 | 31 | 14 | 61 | 14 | 95 | 5 | 23 | 3 | 99 | 20 | 00 | 19 | 30 |
| 6. | Randsberg a. W. | 16 | 45 | 14 | 09 | 14 | 45 | 4 | 96 | 4 | 16 | 19 | 95 | 18 | 54 |
| 7. | Rübben | — | — | 14 | 89 | 14 | 95 | 5 | 94 | 4 | 57 | — | — | 19 | 38 |
| 8. | Züllichau | 17 | 08 | 14 | 44 | 14 | 85 | 5 | 71 | 4 | 12 | 21 | 36 | 19 | 43 |

Potsdam, den 7. Mai 1909.

O. P. 2081.

Der Oberpräsident.

Regierungspräsident.

(Regierung — Bezirksauschuß.)

391. Bekanntmachung.

Nachdem die Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes am 1. Mai stattgefunden hat, ersuche ich die Herren Landräte und Oberbürgermeister zur Aufklärung der Bevölkerung und zur weiteren Förderung des gesamten Wetterdienstes wiederholt zweckmäßige Anregung zu geben. Im Regierungsbezirk Wiesbaden hat es sich als besonders wirksam erwiesen, den Schulen täglich ein Freixemplar der Wetterkarte auf Kosten der Gemeinden oder des Kreises zukommen zu lassen. Diese Maßnahme hat Veranlassung gegeben, daß täglich durch die Lehrer eine Besprechung der jeweiligen Wetterlage mit den älteren Schülern stattfand, wodurch die Einrichtung in der Bevölkerung an Verständnis und Wertschätzung gewonnen hat. Ich gebe anheim, gleiche Maßnahmen auch im hiesigen Bezirk zu treffen.

Neue und verbesserte Anschlagsvorrichtungen für die Wettervorhersagen sind von den Firmen „Schultze'sche Emailierwerke zu St. Georgen im Schwarzwald“ und „Sea-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110“ erhältlich. Weitere den Wetterdienst betreffende Mitteilungen werden den Herren Landräten und Oberbürgermeistern in je 4 Druckexemplaren zur Kenntnis und Mitteilung an die Lokalpresse zugehen.

Bis zum 1. November d. Js. ersuche ich um Bericht über die bei der Durchführung des öffentlichen Wetterdienstes gemachten Erfahrungen.

Frankfurt a. O., den 10. Mai 1909.

(I. Bg. 2739.) Der Regierungspräsident.

392. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister mache ich auf die hierunter abgedruckte, von der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn entworfene Beschreibung des Kartoffelkrebses u. seiner Bekämpfung aufmerksam. Ich ersuche die Landwirte auf diese neuauftretende sehr bedrohliche Kartoffelkrankheit eindringlich hinzuweisen und auf ihre sofortige Bekämpfung, wo sie auftreten sollte, tatkräftig hinzuwirken.

Der Kartoffelkrebs.

An vereinzelt Orten im Westen der Monarchie ist 1907 eine bisher in Deutschland nicht beobachtete Kartoffelkrankheit aufgetreten, die äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dem altbekannten Rohlkropf besitzt. Stark befallene Pflanzen tragen anstelle der Knollen vollständig entartete, runzelige Gebilde von Wallnußgröße, die in feuchtem Boden alsbald der Fäulnis anheimfallen. Schwach erkrankte Knollen erreichen oft gewöhnliche Größe, bilden aber verschieden gestaltete, warzige Auswüchse und Wucherungen. Die schon früher in Ungarn, England und Amerika beobachtete und näher untersuchte Krankheit, der man den Namen „Kartoffelkrebs“ beigelegt hat, wird durch einen *Chrysophlyctis endobiotica* genannten Pilz hervorgerufen. Derselbe dringt zu-

erst aus dem Boden in die Knolle ein und verbreitet sich in derselben schnell. Die Uebertragung der Krankheit von einem Jahr auf das andere vermitteln Dauersporenfrüchte, die sich in den erkrankten Teilen der Knolle bilden. Wenn diese der Fäulnis anheimfällt, so bleiben die Sporenfrüchte im Boden zurück und behalten dort ihre ansteckende Kraft einige Jahre bei. Auch teilweise erkrankte Knollen und Abfälle dieser (Schalen, Faulstellen) beherbergen ebenfalls Dauersporenfrüchte, die infolgedessen auch mit erkrankten Saatknohlen oder Kartoffelabfällen auf den Kartoffelacker gelangen können. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Bekämpfungsmittel der Krankheit:

1. auf befallenen Feldern dürfen 3—4 Jahre keine Kartoffeln gebaut werden.
2. Von befallenen Feldern herrührende Kartoffeln dürfen nicht zur Saat verwendet werden.
3. Schalen und Abfälle erkrankter Kartoffeln werden beim Auftreten der Krankheit am besten verbrannt. In keinem Falle dürfen sie dem Hauslehricht und Kompost beigegeben und mit diesem zur Kartoffeldüngung benutzt werden.
4. Auf befallenen Kartoffelfeldern werden erkrankte Stauden tunlichst frühzeitig mit den Knollen ausgerissen und verbrannt.

Um die bisher noch wenig verbreitete Krankheit im Keime zu ersticken, wird den Interessenten die ausdrücklichste Bekämpfung durch die angegebenen Mittel dringend anempfohlen. Außerdem ist beim Auftreten dieser und sonstiger Pflanzenkrankheiten baldige Mitteilung an die zuständige Hauptsammelstelle zur Beobachtung der Pflanzenkrankheiten geboten.

Frankfurt a. D., den 14. Mai 1909.

(I Bg. 3078.) Der Regierungspräsident.

393. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister mache ich auf folgende Warnung der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft mit dem Ersuchen aufmerksam, ihr eine möglichst weite Verbreitung unter den Interessenten zu geben.

Warnung

vor dem Bezuge mehltaukranker Stachelbeersträucher.

Der erst vor wenigen Jahren in Deutschland eingeschleppte amerikanische Stachelbeermehltau (*Sphaerotheca mors uvae*) breitet sich im Reichsgebiete von Osten her mit großer Schnelligkeit weiter aus. Das gesamte Gebiet östlich der Elbe ist bereits mehr oder weniger stark verseucht und auch aus den übrigen Teilen des Reiches bis zur West- und Südgrenze ist eine größere Anzahl von Fundorten des amerikanischen Stachelbeermehltaues bekannt geworden. Eine genauere Beschreibung der Krankheit gibt das von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz herausgegebene und dort kostenlos er-

hältliche Flugblatt Nr. 35. Sie befaßt nicht nur die Stachelbeere, sondern auch andere Arten der Gattung Ribes, die Johannisbeere und die als Ziersträucher gezogenen Arten. Die Krankheit wird namentlich durch den Versand und Bezug befallener Pflanzen verschleppt. Deshalb wird allen Gartenbesitzern und Obstzüchtern beim Bezug von Stachel- und Johannisbeer- sowie andern Ribes-Pflanzen in ihrem eigenen und im öffentlichen Interesse äußerste Vorsicht empfohlen. Man kaufe nicht, ohne vom Lieferanten Gewähr dafür zu verlangen, daß keine Anlagen frei von der Krankheit sind. Die Verkäufer aber seien nachdrücklich auf das Unrecht hingewiesen, das sie begehen, und auf die Gefahr, die sie laufen, wenn sie verseuchte Sträucher verkaufen.

Frankfurt a. D., den 16. Mai 1909.

(I Bg. 3121.)

Der Regierungspräsident.

394. Der Dr. José Ignacio **Cárdenas** ist zum venezolanischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg an Stelle des zurücktretenden Diogenes **Escalante** ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 3. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

395. 1. Ich übertrage dem Fischereiaufseher **Leher** in Neuzauche außer seinem bisherigen Aufsichtsbezirk auch die Aufsicht über alle innerhalb des Gemeindebezirks Gaminchen liegenden öffentl. Spreewaldgewässer.

2. Ich ernenne den Kolonisten Heinrich **Clemenz** in Burg Colonie zum Fischereiaufseher über die nicht geschlossenen, innerhalb der Gemeinde und Gutsbezirke Mäuschen, Burg Colonie, Dorf und Cauper, Sacafne, Schmogrow, Fehrow, Werben, Guhrow, Briesen, Raddusch, Naundorf, Rahnsdorf, Stradow, Dlugy, Seese, Sufchow, Wuhagl und Striesow liegenden Spreewaldgewässer.

3. Zu Fischerel-Aufsehern über die zu den betreffenden Oberförstereien gehörigen forstfiskalischen Gewässer habe ich ernannt: den Rgl. Förster **Neumann** in Baekniederie und den Rgl. Forstauffseher **Aride** in Pattener **Theerosen** für den Oberförsterebezirk Regenth'n, den Rgl. Förster **Krenzberg** in Salm'er **Theerosen** für den Oberförsterebezirk Steinbusch, den Rgl. Forstauffseher **Brendel** in Hochzeit für den Oberförsterebezirk Hochzeit und die Rgl. Forstauffseher **Schweizer** und **Leißner** in Vordamm für den Oberförsterebezirk Driesen.

Frankfurt a. D., den 12. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

396. Die Fischereiaufseher haben künftig regelmäßig nur einmal jährlich und zwar pünktlich zum 1. Mai unter Benutzung des bisherigen Formulars zu berichten. In dringenden Fällen sind besondere Berichte vorzulegen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, die Fischereiaufseher mit Anweisung zu versehen und mir die Berichte gesammelt — gegebenenfalls mit einer Aeußerung auf dem betr. Bericht — ohne Begleitberichte zum 10. Mai

J. Jä. einzureichen. Die in meiner Verfügung vom 1. 10. 03 — I Bg. 6193 — gesetzten Termine fallen fort.

Frankfurt a. D., den 6. Mai 1909.

(I Bg. 2703.)

Der Regierungspräsident.

397. Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Erziehung einer Zwangsinnung für das Stellmachergewerbe mit dem Sitze in Seelow beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Seelow von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 11. Mai 1909.

(I Bg. 2877.)

Der Regierungspräsident.

398. Auf Grund von § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird die Schonzeit für wilde Enten auf den Samen- und Streckteichen des Gutsbezirks Stradow, Landkreis Calau, bis Ende Juni d. Jä. aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 14. Mai 1909.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

Anderer Behörden.

399. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt gespendet wurden.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin eine Altarbibel an die Kirche zu Kostebräu, Diözese Spremberg.

Von Ihrer Hoheit der Frau Prinzessin Heinrich VII Reuß eine Kirchenheizung für die Kirche in Badligar, Diözese Jülichau.

Außerdem: Arnswalde. R. Steinberg.

1. Patronat Abendmahlsgeräte. Dobrilugk. R. Budowien. 2. Ung. Altarteppich, Kerzen z. Kronleuchter u. 2 Altarleuchter. R. Prießen. 3. Ung. Kerzen z. Kronleuchter. R. Friedersdorf. 4. Ung. Leinentuch u. Altarteppich. R. Rückersdorf. 5. Ung. Kronleucht., 2 Altarleucht., Altar- u. Kanzelbell., Taufstein- u. Sespultbell., Säuserzeug u. Wandriegel. Frankfurt II. R. Reitwein. 6. Freiw. Gaben Taufbeden u. Altartuch. Guben. R. Hensendorf. 7. Sammlg. in der Gmde. Altar-, Kanzel- u. Taufsteinbell. Kalau. R. Petershain. 8. Rittergutsbes. Held 50 M. f. eine Kirchentür. 9. Amtsvorsteher Wittmann 25 M. f. Beschlag an derselben. Krossen I. R. Griesel. 10. Ung. Altar-, Kanzel- u. Taufsteinbell. u. Klingelbeutel. Luckau. R. Liebeded. 11. Ung. Kreuzfig. R. Weißagk. 12. Familie des Gutsherrn u. Gem. 125 M. z. Orgelbaufonds. R. Alt-Golßen. 13. P. Schwehs 2 M. z. Orgelbaufonds, 14. Inspektor Schröder 25 M. desgl. R. Pitschen. 15. Ung. Belum, Korporale u. Purifikatorium. R. Krossen. 16. Frhr. v. Manteuffel Kirchenfenster. Sorau. R. Gablenz. 17. Gemeinbegl. 2 Kanzelbell. R. Venau. 18. Konf. 08 13,75 M. z. Ausschmückung d. Kirche. R. Willendorf. 19.

Gemeinbegl. 4,25 M. z. Ausschmückungsfonds. R. Christianstadt. 20. Konf. 08 12 M. z. Verschönerung d. Kirche. R. Dolzig. 21. Fr. von Falkenstein Altarbibel. R. Drostau. 22. Konf. 08 Tischbede u. Kreuzfig. R. Leuthen. 23. Konf. 08 2 Wandleucht. R. Pinderobe. 24. Konf. 08 Postendose u. Teller. 25. Fr. Wonneberger zwei Kniekissen. 26. Fr. Brösan 30 M. z. Kirchenaus schmückung. 27. Frau Bödel 25 M. desgl. 28. Gesangverein 105 M. desgl. 29. Jungfrauenverein Taufsteinbede. R. Klewerle. 30. Konf. 08 Altarbede. 31. Förster Brumm Altarteppich. R. Schönwalde. 32. Konf. 08 11,70 M. z. Kirchenaus schmückung. Stadtkirche Sorau. 33. Gemeinbegl. 1000 M. als Sup. Petri-Stiftung. 34. Gemeindeg. Kirchenrat 2 Armleucht. Kaiser Wilhelm-Stift in Seifendorf. 35. Die Geistlichen der Synode Altar. 36. Vorstand des Stifts Kreuzfig. 37. Fr. Dr. Sponholz 1000 M. z. Erweiterungsbau. R. Triebel. 38. Ung. 2 Leucht. R. Nieder Ullersdorf. 39. Fr. Schenk Altarbehang. 40. Ortsvorsteher Kraun Altarstrauß. 41. Obersteiger Schmidt Altarstrauß. Spremberg. R. Kostebräu. 42. Niederlausitzer Kohlenwerke Glocke. 43. Aelt. Starke Glocke. 44. Glashütte Friedrichsthal Altarteppich, 2 Altarandelaber u. 19 Wandleucht. 45. Pol. Gmde. Altarkreuzfig. u. 2 Altarleucht. 46. Privatliere Ahmann Abendmahlsgeräte. 47. Rfm. Scheffter Taufschale. 48. Rfm. Wappler Taufanne. 49. Rfm. Lehmann Mensadecke u. 4 Dpferteller. 50. Frauenhilfe Altar- u. Kanzelpultbehang. 51. Ziegeleibes. Jhsche desgl. 52. Fr. Kupsch desgl. 53. Aelt. Kleemann Kronleucht. 54. Maurermstr. Zibelin u. Fr. Kleemann 2 Fenstermalereien. 55. Amtssek. Koshau u. Fr. Altarbibel. 56. Schneidermeister L. Scheffler u. Malermstr. G. Scheffler Agende I u. II. 57. Brautpaar Baer-Naumann Säuser. 58. Brautpaar Winkelman-Mold Brautpaarkühle. 59. Direktor Holzberger 2 Piedertafeln. 60. Gemeindeg. Tempel 6 Vogenstühle. 61. Gastwirt Adam Taufstein. Sternberg I. R. Zielenzig. 62. Maurermstr. Wendler 1000 M. z. Grabpflege. Sternberg II. R. Gräden. 63. Patron Taufstein u. Becken. Jülichau. Neue Kirche zu Jülichau. 64. Freifr. v. Minnolt-Wolbed 2000 M. z. Grab- u. Armenpfl. u. 500 M. f. die innere Einrichtung d. Kirche. Schloßkirche Jülichau. 65. Ww. Helfrich 2000 M. f. innere Mission.

K. J. 1277.

Königliches Konsistorium.

400. Pfingst-Paketversendung.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 23. bis einschl. 30. Mai weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

401. In Buschwerge ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

2. In Wittmannsdorf (N.-L.) tritt am 1. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit;
Landbestellbezirk: Stuhlen, Wiese, Buschhäuser und Büschen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt a. D.

Personalnachrichten.

402. Versetzt: Der Ober-Postassistent **Schmalz** von Calau nach Schönebeck (Elbe), der Ober-Postassistent **Richard Schmidt** von Pankow bei Berlin nach Zielenzig.

Lehrerstellen.

403. Kreis Arnswalde: Fürstenau, R. L., G. 1250 M., 1. 9. 09. Kreis Krossen: Schmachten-

405.

hagen, L., G. 1100 M., 1. 9. 09. Kreis Disternberg: Weedow, R. L., G. 1300 M.

Bemerkungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

404. Der Etat für die Kasse des Deichverbandes für das Jahr 1909 und die Rechnungen für 1908 liegen während der Zeit vom 18. bis einschl. 31. Mai d. Js. im Geschäftszimmer des Deichhauptmanns zu Amt Zillendorf während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Amt Aurith, den 16. Mai 1909.

Der Deichhauptmann des Deichverbandes unterhalb Fürstenberg a. D. Kleinau.

Verwaltungs-Übersicht

der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1908.

| | Am Schlusse des Jahres | | | | Mitthin im Jahre 1908 | | | |
|---|------------------------|-----------|-------------------|-----------|-----------------------|-----------|----------------|-----------|
| | 1907 | | 1908 | | mehr | | weniger | |
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| I. Die ständische Haupt-Sparkasse der Niederlausitz besteht: | | | | | | | | |
| A. Kapitalien, welche zu 3 1/2 % ausgeliehen sind: | | | | | | | | |
| 1. gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Landkreise der Niederlausitz und der Stadtkreise Forst und Guben und zwar: | | | | | | | | |
| a. auf Standesherrschaften | 1 715 120 | — | 1 715 120 | — | — | — | — | — |
| b. " Rittergüter | 12 615 354 | 35 | 12 605 018 | 35 | — | — | 10 336 | — |
| c. " städtische Besitzungen | 16 977 260 | 40 | 17 193 490 | 40 | 216 230 | — | — | — |
| d. " kleine ländliche Besitzungen | 10 173 288 | 09 | 10 278 208 | 09 | 104 920 | — | — | — |
| e. an Korporationen | 10 494 141 | — | 11 153 681 | — | 659 540 | — | — | — |
| 2. Auf Grundstücke außerhalb der Niederlausitz | 1 390 260 | — | 1 349 260 | — | — | — | 41 000 | — |
| 3. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 6. April 1891 zu 4 % | 10 350 | — | 10 600 | — | 250 | — | — | — |
| B. Staats- und Landespapiere und zwar: | | | | | | | | |
| 1. Pfandbriefe zu 3 1/2 % | 11 425 575 | — | 11 535 575 | — | 110 000 | — | — | — |
| 2. " " 4 % | 900 | — | 900 | — | — | — | — | — |
| 3. Obligationen von 3 1/2 % igen Staats-Anleihen | 12 440 700 | — | 13 640 700 | — | 1 200 000 | — | — | — |
| 4. " " 3 % igen " " | 100 000 | — | 100 000 | — | — | — | — | — |
| 5. Rentenbriefe (4 %) | 519 450 | — | 488 550 | — | — | — | 30 900 | — |
| C. Bare Geldbestände bei der Haupt-Sparkasse und den Neben-Sparkassen einschließl. des Vorschusses für Portoauslagen im Betrage von 500 Mark | 1 086 504 | 45 | 493 658 | 54 | — | — | 592 845 | 91 |
| D. Disponible Fonds: | | | | | | | | |
| 1. Guthaben bei dem Bankier C. N. Engelhardt, Berlin | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2. Guthaben bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin | 9 514 | 50 | 383 500 | — | 373 985 | 50 | — | — |
| 3. Guthaben bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin | — | — | 51 902 | 06 | 51 902 | 06 | — | — |
| E. Noch einzuziehende Zinsen und zwar: | | | | | | | | |
| 1. von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien | 30 260 | 52 | 38 047 | 03 | — | — | 1 213 | 49 |
| 2. von den Kupons der Kapitalien sub B | 114 800 | 63 | 124 991 | 63 | 10 191 | — | — | — |
| F. Forderungen für Kostenvorschüsse, Portoerläge und sonstige Vorschüsse | 10 | — | 52 | 80 | 42 | 80 | — | — |
| G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse | 43 700 | — | 38 800 | — | — | — | 4 900 | — |
| Summa | 79 156 188 | 94 | 81 202 054 | 90 | 2 727 061 | 36 | 681 195 | 40 |

II. Hier von gehen ab:

| | | | | | |
|--|---------------|---------------|--------------|---|---|
| a. sämtliche Einlagen der Interessenten bei der ständ. Haupt-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen . . . | 71 273 893 41 | 72 840 094 51 | 1 566 201 10 | — | — |
| b. die Summe der eingezahlten Amortisations-Raten, einschließlich der davon bis Ende Dezember 1908 berechneten Zinsen . . . | 2 465 835 22 | 2 572 998 93 | 107 163 71 | — | — |
| Summa | 73 739 728 63 | 75 413 093 44 | 1 673 364 81 | — | — |
| Es verbleibt mithin als Reservefonds der Betrag von Werden die vorhandenen Papiere zum Kurswert am 31. Dezember 1908 eingestellt, so ergibt sich als Betrag des Reservefonds | 5 416 460 31 | 5 788 961 46 | 372 501 15 | — | — |
| Werden dieselben gemäß Ministerial-Erlaß vom 24. Januar 1891 — I. B. 527 — zum Tageskurse am Rechnungsschlusse 1908, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem eingestellt, so ergibt sich als Reservefonds | 3 801 572 04 | 4 299 475 94 | 497 903 90 | — | — |
| | 3 797 163 89 | 4 283 546 61 | 486 382 72 | — | — |

Erläuterungen.

Ad I A 1. Hypotheken-Kapitalien wurden im Jahre 1908 neu ausgeliehen 1 939 664,— M.
 Dagegen sind zurückgezahlt worden 1 010 310,— "
 Die Summe der ausgeliehenen Darlehne ist sonach gewachsen um 929 354,— M.
 und zwar: bei den städtischen
 Besitzungen um 216 230,— M.
 N. ländl. " " 104 920,— "
 bei den Korporatio-
 nen um 659 540,— "
 = 980 690,— M.

sie hat sich verringert:

bei den Ritter-
 gütern um 10 336,— M.
 " A 2. bei den Grund-
 stücken außer-
 halb der Nieder-
 lausitz um 41 000,— "
 = 51 336,— M. ult. 1907 waren in Schles-
 wig-Holstein ausgeliehen 868 460,— M.
 1908 wurden zurückgezahlt 31 000,— "
 bleiben ult. 1908 837 460,— M.
 Summa wie oben 929 354,— M.
 " A 3. Die Summe der Faustpfand-Darlehne betrug ult. 1907 10 350 M.
 ausgeliehen wurden im Jahre 1908 250 "
 Bleiben ultimo 1908 ausgeliehen 10 600 M.
 " B. 1. Pfandbriefe zu 3½ % waren ult. 1907 vorhanden . 11 425 575 M.
 angekauft wurden im Jahre 1908 110 000 "
 Mithin Bestand ultimo 1908 11 535 575 M.
 " B. 3. Obligationen von 3½ %igen Staatsanleihen waren ultimo 1907 vorhanden . 12 440 700 M.
 angekauft wurden im Jahre 1908 1 200 000 "
 Mithin Bestand ultimo 1908 13 640 700 M.
 " B. 5. Rentenbriefe zu 4 % waren ult. 1907 vorhanden . 519 450 M.
 ausgelöst wurden im Jahre 1908 30 900 "
 Mithin Bestand ultimo 1908 488 550 M.

Ad II. Sämtliche Einlagen der Interessenten betragen
 am Schlusse des Jahres 1907 71 273 893 M. 41 Pf. auf 151 644 Quittungsbücher.
 Hinzugetreten sind im Jahre 1908
 a) durch neue Einlagen 9 500 144 " 73 " und 6 941 "
 b) durch Zinszuschreibung 2 116 979 " 81 " "
 sind 82 891 017 M. 95 Pf. auf 158 585 Quittungsbücher.
 Dagegen sind zurückgenommen 10 050 923 " 44 " und 7 851 "
 Verbleiben am Schlusse des Jahres 1908 72 840 094 M. 51 Pf. auf 150 734 Quittungsbücher.
 Lübben, den 1. April 1909. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.